

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Ostseebad Binz

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz betreibt die Obdachlosenunterkunft in der Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer unter Vorlage der Einweisungsverfügung durch das Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz die Unterkunft bezieht und endet mit dem Ablauf des in der Verfügung angegebenen Datums.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Dem Benutzer ist untersagt:
 1. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen
 2. Tierhaltung in der Unterkunft und auf dem Gelände
 3. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen
 4. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen
- (5) Nichtgenehmigte bauliche Veränderungen des Benutzers werden durch die Gemeinde kostenpflichtig in den Ausgangszustand gebracht (Ersatzvornahme).
- (6) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck verfügt die Gemeinde über einen Generalschlüssel.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt und die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannte Unterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft wird durch die Verwaltung eine gesonderte Hausordnung erlassen, deren Bestimmungen einzuhalten sind.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Gemeinde bzw. ihrem Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entsteht.

§ 8 Haftung und Haftungsbeschluss

- (1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Bediensteten und Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 9

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so erfolgt die Durchsetzung im Wege des Verwaltungszwanges gemäß §§ 80 bis 99 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern - SOG M-V in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung in Anspruch genommener Räume der zugewiesenen Unterkunft, werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, denen auf Grund der Einweisungsverfügung der gemeindlichen Ordnungsbehörde eine Unterkunft zugewiesen wird.

§ 11

Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebühren werden monatlich erhoben. Bei einer Einweisung während des laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig berechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Wird die Unterkunft nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund (z.B. Krankenhausaufenthalt) an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 13
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr sind die zu entrichtende Miete an den Vermieter sowie die Betriebs- und Personalkosten unter Berücksichtigung der Wohnfläche und der maximalen Belegung.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Obdachlosenunterkunft (§ 1 Abs. 2):

- | | |
|---|----------|
| a) monatlich pro Person | 190,00 € |
| b) 1 Übernachtung (z.B. Nichtsesshafte) | 6,25 € |